

42. 1. Was ist im Sinne des § 2332 Abs. 1 BGB. unter der den Pflichtteilsberechtigten beeinträchtigenden Verfügung zu verstehen, wenn es sich um einen Anspruch auf Vervollständigung des Pflichtteils aus § 2316 Abs. 2 oder um einen Pflichtteilsergänzungsanspruch aus den §§ 2325, 2326 BGB. handelt?

2. Beginnt die kurze Verjährungsfrist des § 2332 Abs. 1 BGB. erst mit der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der Beeinträchtigung seines Pflichtteilsrechts?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. Februar 1932 i. S. G. (M.) w. Frau v. B. (Bek.). IV 298/31.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger ist eines der beiden Kinder aus der ersten Ehe, die Beklagte ist das einzige Kind aus der zweiten Ehe des am 27. April 1924 verstorbenen Baumeisters G. Dieser hat mehrere Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, nämlich durch einen notariellen Überlassungsvertrag vom 18. November 1923 und gleichzeitige Auflassung, hatte er seine in der Umgegend von Berlin gelegenen Landgüter auf die Beklagte übertragen.

Der Kläger macht geltend, daß der Überlassungsvertrag eine ausgleichungspflichtige Ausstattung oder eine Schenkung enthalte. Als pflichtteilsberechtigter Erbe erhebt er gegen die Beklagte als Miterbin in erster Linie den Anspruch aus § 2316 Abs. 2 BGB. auf Vervollständigung, in zweiter Linie den Anspruch aus §§ 2325, 2326 BGB. auf Ergänzung des Pflichtteils. Er ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht von einer „näheren Erörterung des Klagenanspruchs, selbst“ ab, weil dem Anspruch zunächst die Einrede der Verjährung aus § 2332 BGB. und ferner der Umstand entgegenstehe, daß laut einer notariellen Urkunde vom 7. Juli 1924 im An-

schluß an die von den Testamentvollstreckern in Ansehung der Hauptbestandteile des Nachlasses bewirkte Auseinandersetzung die Erben als Vertragsschließende erklärt haben, sie seien darüber einig, daß alles, was einer von ihnen aus dem Vermögen des Erblassers oder dem Nachlaß übereignet erhalten habe, ihm eigentümlich verbleibe, sodaß irgendwelche Ausgleichungs- oder ähnliche Ansprüche nicht in Frage kämen.

Nach § 2332 Abs. 1 BGB. verjährt der Pflichtteilsanspruch, auch in den hier in Rede stehenden Richtungen auf Verbollständigung (§ 2316 Abs. 2 BGB.) oder Ergänzung des Pflichtteils (§§ 2325, 2326 das.), in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalles und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Als den Kläger beeinträchtigende Verfügungen kommen, soweit es sich um den in erster Linie geltend gemachten Anspruch aus § 2316 Abs. 2 BGB. handelt, die Verfügungen von Todes wegen in Betracht, durch die der Kläger zwar auf den seinem gesetzlichen Erbteil entsprechenden Bruchteil von einem Drittel als Miterbe eingesetzt worden ist, durch die ihm aber — nach seinen Behauptungen über den Wert des reinen Nachlasses einerseits und den Wert der durch den Überlassungsvertrag vom 18. November 1923 der Beklagten gewährten „Ausstattung“ andererseits — weniger als die Hälfte desjenigen zugewendet worden sein soll, was auf seinen gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht (§§ 2050 flg. BGB.) bei der Teilung des Nachlasses entfallen würde. Für den hilfsweise geltend gemachten Pflichtteilsergänzungsanspruch, den der Kläger gegen die Beklagte als Miterbin aus den §§ 2325, 2326 (nicht gegen sie als Beschenkte aus §§ 2329, 2332 Abs. 2 BGB.) erhebt, kommt als beeinträchtigende Verfügung die in dem Überlassungsvertrag etwa liegende Schenkung in Betracht.

Das Berufungsgericht, das als beeinträchtigende Verfügung unzutreffenderweise nur den Überlassungsvertrag in Betracht zieht, stellt fest, daß der Kläger von dieser Verfügung wie vom Eintritt des Erbfalles spätestens bei der Auseinandersetzung im Juli 1924 Kenntnis erlangt habe. Es ist aber nicht zu bezweifeln, vom Kläger auch nicht bestritten worden, daß er, der an der notariellen Verhandlung vom 7. Juli 1924 nicht nur als Miterbe, sondern auch als Mittestamentsvollstrecker beteiligt war und als solcher Erklärungen

über den Inhalt der Verfügungen von Todes wegen abgegeben hat, spätestens damals auch den Inhalt dieser Verfügungen gekannt hat. Die Klage ist erst mit der Zustellung der Klageschrift vom 19. April 1930 erhoben worden. Die dreijährige Verjährungsfrist ist daher abgelaufen, wenn mit dem Berufungsgericht anzunehmen ist, daß, um die Frist in Lauf zu setzen, neben der Kenntnis vom Eintritt des Erbfalls die Kenntnis vom Inhalt der beeinträchtigenden Verfügungen genügt.

Der Kläger vertritt, wie in den beiden vorigen Rechtszügen, so auch mit der Revision die Meinung, daß die Verjährungsfrist erst begonnen habe, als er (im November 1927 aus Anlaß von Verkaufsverhandlungen der Beklagten mit der Stadt Berlin) erfahren habe, daß die der Beklagten durch den Vertrag vom 18. November 1923 überlassenen Güter schon damals sowie zur Zeit des Erbfalls mehr als das Sechsfache des der Überlassung zugrundegelegten Wertes von 1500000 G $\text{M}$ . wert gewesen seien; erst damit habe er die Kenntnis von dem, worauf es ankomme, nämlich von der Beeinträchtigung durch die Verfügung des Erblassers erlangt. Daß der Kläger, so wird noch von der Revision ausgeführt, etwa die Richtigkeit des Übernahmepreises angezweifelt habe, sei nicht festgestellt; ebensowenig daß für ihn irgendwelche Möglichkeit bestanden habe, gleichwohl eine ihn beeinträchtigende Tragweite der Verfügungen zu erkennen. Ein Klagerecht habe sich für ihn erst von dem Zeitpunkt ab ergeben, in dem er die Beeinträchtigung, äußerstenfalls die Möglichkeit einer solchen erkannt habe.

Diese Auffassung ist als mit dem Inhalt des Gesetzes unvereinbar abzulehnen. Der § 2332 Abs. 1 verlangt zum Beginn der auf drei Jahre abgekürzten Verjährung des Pflichtteilsanspruchs neben der Kenntnis vom Eintritt des Erbfalls, also vom Tode des Erblassers, nur die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der ihn beeinträchtigenden, nämlich, wie in R $\text{GZ}$ . Bd. 113 S. 236 flg. dargelegt, der den Pflichtteilsanspruch begründenden Verfügung. In den Motiven zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 5 S. 425) wird zu § 1999 darauf hingewiesen, daß das gemeine Recht und die ihm folgenden Landesrechte die querela inofficiosi testamenti in fünf Jahren verjähren lassen, während das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 2616) und das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1487) für die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eine dreijährige, das

Preussische Allgemeine Landrecht (II 2 § 440) eine nur zweijährige Frist und einige Rechte beschränkten Geltungsgebiets sowie das ältere Sächsische Recht sogar noch kürzere Fristen bestimmen. Im Anschluß daran heißt es: „Der Entwurf hat sich für die dreijährige Frist entschieden mit Rücksicht darauf, daß die Feststellung des Nachlasswertes immerhin geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, daß aber andererseits diese Frist ausreichend erscheint und im Interesse der Verpflichteten nicht wünschenswert ist, allzu lange im Zweifel zu lassen, ob und welche Ansprüche erhoben werden, daß ferner nach längerer Zeit die Schwierigkeiten der Feststellung des Nachlasses sich mehren.“ Dann wird ausgeführt (S. 425/426): Für den Beginn der Verjährung sei eine besondere Vorschrift erforderlich, weil die Verjährung im allgemeinen mit dem Zeitpunkt beginne, in dem die Befriedigung des Anspruchs rechtlich verlangt werden könne. Dieser Zeitpunkt sei hier der Zeitpunkt der Entstehung des Pflichtteilsanspruchs, also nach § 1922 Abs. 1 (des Entwurfs = § 2317 Abs. 1 BGB.) der Zeitpunkt des Erbfalles. Nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften werde für die Regel keine Rücksicht auf das subjektive Hindernis genommen, das in der Unkenntnis des Berechtigten von der Entstehung seines Anspruchs liege. Von dieser Regel müsse in Ansehung des Pflichtteilsanspruchs eine Ausnahme vorgeschrieben werden. Der Pflichtteilsberechtigte würde zu hart getroffen werden, wenn der Anspruch verjähren könne, ohne daß er von der ihn verletzenden Verfügung Kenntnis habe. Deshalb werde die wirkliche Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung verlangt und nicht auf die Verkündung dieser Verfügung (wenn es sich um eine solche von Todes wegen handelt) allein gesehen, da es immerhin möglich bleibe, daß der Pflichtteilsberechtigte auch von der verkündeten Verfügung keine Kenntnis erlangt habe. Von diesem Ausgangspunkt aus lasse sich auch vertreten, daß Kenntnis der erlittenen Verletzung zu erfordern sei. Der Einfachheit wegen und weil die Kenntnis der beeinträchtigenden Verfügung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausreichend erscheine, um die Verletzung zu erkennen, werde „von dem Erfordernisse der Kenntnis der Verletzung abgesehen.“ Die Möglichkeit einer unrichtigen Auffassung der Verfügung sei zwar nicht zu leugnen; sie liege aber doch zu fern, um eine besondere Berücksichtigung im Interesse des Pflichtteilsberechtigten zu verdienen. Bezüge sich die Unkenntnis des Pflichtteilsberechtigten auf den

Bestand der Nachlassmasse, so gewähre ihm deshalb der Entwurf keinen besonderen Schutz.

Diese Ausführung in den Motiven, der bei den späteren Beratungen nicht entgegengetreten worden ist (vgl. Prot. der Komm. für die 2. Lesung Bd. 5 S. 551 unter VI), ergibt, daß man zwar erwogen hat, die dreijährige Verjährungsfrist erst mit der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der erlittenen Verletzung oder anders ausgedrückt: von der Beeinträchtigung durch die Verfügung des Erblassers beginnen zu lassen, daß man aber bewußt von der Aufstellung dieses Erfordernisses für den Beginn der Verjährung Abstand genommen hat. Der Gesetzgeber hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es, wenn dem Pflichtteilsberechtigten der Erbfall und die ihn beeinträchtigende Verfügung bekannt geworden sind, seine Sache ist, sich rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist über alle für die Pflichtteilsfrage in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch über den Bestand und den Wert der Nachlassmasse zu unterrichten. Hierbei sind unter der „Nachlassmasse“ nicht nur der reine Nachlaß zu verstehen, sondern auch die Vorempfänge, die ihm bei der Bestimmung des Pflichtteils eines Abkömmlings nach § 2316 BGB. hinzuzurechnen sind. Kommt die Anwendung der §§ 2325, 2326 BGB. in Frage, so gilt entsprechend, daß es dem Pflichtteilsberechtigten überlassen ist, innerhalb der Verjährungsfrist zu ermitteln, ob die ihm ihrem Inhalt nach bekannt gewordene, vom Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden getroffene Verfügung eine Schenkung enthält und welchen Wert das Geschenk in dem nach § 2325 Abs. 2 maßgebenden Zeitpunkt hatte. Für alle diese sowie für die sonst zur Aufklärung der Pflichtteilsfrage dienenden Erkundungen hat der Gesetzgeber eine Frist von drei Jahren für erforderlich, aber auch für ausreichend erachtet. Er ist darauf bedacht gewesen, die Frist so zu bemessen und ihren Beginn so zu bestimmen, daß die Frage, ob Pflichtteilsansprüche erhoben werden und deshalb Verschiebungen in der Verteilung des Nachlasses zu erwarten sind, nicht zu lange in der Schwebe bleibe. Diese auf baldige Schaffung eines klaren und endgültigen Rechtsstandes gerichtete Regelung der Verjährung wird in der großen Mehrzahl der Fälle den beiderseitigen Belangen gerecht. In einzelnen Fällen mag sie den Pflichtteilsberechtigten vor eine innerhalb der Verjährungsfrist schwer erfüllbare Aufgabe stellen. Das kann aber nicht dazu führen, mit der Revision entgegen

dem Wortlaut des Gesetzes, wenn nicht die Kenntnis von der Beeinträchtigung des Pflichtteilsrechts, so doch wenigstens die (nicht nur von der Kenntnis der beeinträchtigenden Verfügung abhängige) subjektive Möglichkeit der Kenntnis von der Beeinträchtigung zu erfordern. Übrigens kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß es dem Kläger nicht möglich gewesen sein sollte, die etwaige Beeinträchtigung seines Pflichtteilsrechts innerhalb dreier Jahre seit Anfang Juli 1924 zu erkennen. Im Gegenteil, die dazu vom Kläger für erforderlich gehaltene Feststellung, welchen Wert die vom Erblasser durch den Vertrag vom 18. November 1923 der Beklagten überlassenen Grundstücke zur Zeit der Überlassung (§ 2055 Abs. 2 mit § 2316 Abs. 2 BGB.) oder zur Zeit des Erbfalls (§ 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB.) hatten, wäre innerhalb jenes Zeitraums leichter gewesen als in späterer Zeit. Verließ sich der Kläger darauf, daß die Grundstücke keinen höheren als den bei der Überlassung zugrundegelegten Wert hatten, so tat er dies auf seine eigene Gefahr.

Die im Vorstehenden entwickelte Rechtsauffassung hat in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts schon insofern Anerkennung gefunden, als in RGZ. Bd. 104 S. 197ffg. ausgesprochen ist, daß es für den Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs (damals handelte es sich um einen Anspruch aus § 2305 BGB.) auf die Kenntnis vom Nachlassbestande nicht ankomme. Aus der Entscheidung RGZ. Bd. 115 S. 27 ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dort ist dargelegt, daß der Pflichtteilsberechtigte, wenn er nicht wisse, ob die Unterschrift des Erblassers unter dem ihn von der gesetzlichen Erbfolge ausschließenden Testament echt sei, und wenn er deshalb das Testament für ungültig ansehe, noch nicht die nach § 2332 Abs. 1 BGB. erforderliche Kenntnis von der ihn beeinträchtigenden Verfügung erlangt habe. Daran schließt sich der Satz (a. a. O. S. 30): „Er kennt die Verfügung zwar, aber nicht in ihrer ihn beeinträchtigenden Wirkung.“ Dieser Satz darf nicht, unter Loslösung aus seinem Zusammenhange, für sich allein betrachtet werden. Es wird dort nicht mehr ausgesprochen, als daß die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der ihn beeinträchtigenden Verfügung seine Kenntnis von der (den Pflichtteilsanspruch erst begründenden) Rechtswirksamkeit der Verfügung voraussetzt, und zwar wird unter dieser Kenntnis nicht die volle Überzeugung von der Rechtswirksamkeit, sondern zuverlässiges Erfahren der hierfür in Betracht kommenden Umstände

verstanden. Daran ist festzuhalten; der vorliegende Fall wird aber davon nicht berührt.

Nach alledem ist es rechtlich zu billigen, daß das Berufungsgericht die Verjährungseintrede für durchgreifend hält. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob dem Klagenspruch auch — womit das Berufungsgericht die Bestätigung der Klagabweisung in zweiter Linie begründet hat — die Einigung der Miterben vom 7. Juli 1924 über die Erledigung aller Ansprüche entgegensteht oder ob die negative Anerkennung des Klägers durch Anfechtung aus § 119 BGB. oder durch Veränderung der Geschäftsgrundlage oder durch Zurückforderung aus § 812 BGB. hinfällig geworden ist.